

Überblick

Batteriespeicher – was ist aus rechtlicher Sicht zu beachten?

Energiespeicheranlagen iSd EIWG

Von der Planung bis zum Betrieb: Rechtliche Kernfragen

Zusammenfassung und Ausblick



EM
FH

Juli 2026



Hintergrund und Bedeutung von Batteriespeichern

Die derzeitigen Entwicklungen im Energiemarkt zeigen, wie wichtig eine nachhaltige und sichere Energieversorgung ist. Batteriespeicher (BESS) nehmen dabei eine Schlüsselrolle ein: Sie ermöglichen die Speicherung überschüssiger elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt zu nutzen und dadurch wetterbedingte Schwankungen der Verfügbarkeit auszugleichen. Für diese Aufgabe eignen sich Batteriespeicher insbesondere im kurzfristigen Bereich von Sekunden bis zu mehreren Stunden.

Technisch betrachtet sind Batteriespeicher "stationäre Akkumulatoren", die elektrische Energie aufnehmen und wieder abgeben können. Die derzeit marktdominante Technologie sind sog. Lithium-Ionen-Batterien. Neben dem eigentlichen Akkumulator umfassen Batteriespeicher auch weitere Komponenten wie insbesondere die Leistungselektronik (Wechselrichter), ein Batteriemanagementsystem, Mess- und Zähltechnik sowie Module zur Marktteilnahme.

Ein wesentlicher Vorteil gegenüber Pumpspeicherkraftwerken, die auf spezifische topographische Gegebenheiten angewiesen sind, liegt darin, dass Batteriespeicher nahezu standortunabhängig errichtet werden können. Sie stellen damit eine ideale Ergänzung zur in Österreich traditionell starken Pumpspeicherinfrastruktur dar, die für die mittel- bis längerfristige Energiespeicherung von zentraler Bedeutung ist.

Trotz des wachsenden Interesses ist der österreichische Markt für stationäre Batteriespeicher im Vergleich zu Deutschland noch wenig entwickelt. In Deutschland wurden bereits mehrere Gigawattstunden an installierter Batteriespeicherkapazität verzeichnet; Österreich hingegen steht hier noch am Beginn einer substanziellen Marktentwicklung. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass Österreich aufgrund seiner Topographie über eine außergewöhnlich leistungsstarke Pumpspeicherinfrastruktur verfügt, die den Bedarf an kurzfristigen Batteriespeicherlösungen bislang teilweise kompensiert hat.

Nunmehr werden mit dem neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetz erstmals auch ausdrückliche Rahmenbedingungen für Energiespeicheranlagen geschaffen. Für Investoren, Entwickler und Betreiber von Energiespeicheranlagen stellen sich jedoch weiterhin entscheidende rechtliche Fragestellungen und Hürden. In diesem Überblick werden daher die wichtigsten rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Errichtung und dem Betrieb von Batterie-Energiespeicheranlagen dargestellt.

Energiespeicheranlagen iSd EIWG

Das neue EIWG

Das Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz; "**EIWG**") wurde Ende 2025 als Teil des Günstiger-Strom-Gesetzes kundgemacht und ersetzt das bisher geltende Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 (**EIWOG 2010**).

Das neue EIWG zielt mit seinen rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere darauf ab, die rechtlichen Voraussetzungen für die Zurverfügungstellung von kostengünstigem Strom aus erneuerbaren Energiequellen sowie eine Erhöhung der Netz- und Versorgungssicherheit zu erzielen. Das Gesetz regelt erstmals auch die Integration von Energiespeicheranlagen in den Elektrizitätsmarkt und verdeutlicht deren wichtige Rolle für eine erfolgreiche Energiewende. Betreiber von Energiespeicheranlagen profitieren künftig nicht nur von einem **erleichterten Netzzugang**, sondern auch von gewissen **Netzentgeltbefreiungen**.

Begriffsdefinition: Was ist eine Energiespeicheranlage?

Wichtig ist, dass die Energiespeicherung im EIWG grundsätzlich **mehrere Technologien** umfasst.

Unter **Energiespeicherung** ist gemäß § 6 Abs 1 Z 39 EIWG die "...Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als einen anderen Energieträger" zu verstehen. Eine **Energiespeicheranlage** iSd § 6 Abs 1 Z 38 EIWG ist demnach eine Anlage im Elektrizitätsnetz, in welcher eine solche Energiespeicherung erfolgt.

Technisch können Energiespeicheranlagen unter anderem danach unterschieden werden, ob eine Speicheranlage an eine Erzeugungsanlage gekoppelt ist (sog. **Hybrid-Speicher**) oder unabhängig davon direkt aus dem Netz gespeist wird (sog. **Stand-Alone-Speicher**). Eine andere technische Unterteilung kann nach dem Technologietyp, wie Batteriespeicher, Pumpspeicher und Konversionsanlagen (wie Elektrolyseanlagen), sowie E-Fahrzeuge mit bidirektionaler Ladeinfrastruktur zählen.

Das EIWG nimmt für die rechtliche Qualifikation als Energiespeicheranlage grundsätzlich nähere Unterscheidung

danach vor, wie diese aus technischer Sicht konzipiert sind. Sowohl Hybrid-Speicher als auch Stand-Alone-Speicher können daher Energiespeicheranlagen iSd ElWG sein, sofern diese der Speicherung von Energie dienen und an das Elektrizitätsnetz angeschlossen sind.

Auch **Anlagen zur Herstellung von sog. "grünem Wasserstoff"** durch Elektrolyse können Energiespeicheranlagen iSd ElWG sein, da dabei eine Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform bzw. eine anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie erfolgt. Wichtig ist dabei, dass der Strom für die Spaltung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff (sog. Elektrolyse) ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen stammen darf. Sofern eine Koppelung derartiger Elektrolyseanlagen an bestehende Windkraft- oder PV-Anlagen erfolgt, können also auch bestimmte Netzentgeltkomponentenbefreiungen zur Anwendung kommen (siehe dazu sogleich unten).

Energiespeicheranlagen sollen gemäß § 88 ElWG im Regelfall – je nach Energieflussrichtung – entweder als Entnehmer oder Einspeiser iSd ElWG behandelt werden. Das bedeutet, dass grundsätzlich sämtliche Rechte und Pflichten von Einspeisern bzw. Entnehmern auch für Energiespeicheranlagen gelten. Spezialregelungen gibt es für den Betrieb von Energiespeicheranlagen durch Netzbetreiber (§ 89 ElWG). Es gibt allerdings gesetzliche Ausnahmen, vor allem zu den Netzentgelten (siehe dazu sogleich unten).

Die Schaffung dieser Rahmenbedingungen für Batteriespeicher stellt einen bedeutenden Schritt für deren Integration in das Stromnetz und damit für eine künftige Energiewende dar. Dennoch stellen sich für Investoren und Projektentwickler vor Verwirklichung eines Vorhabens weiterhin entscheidende rechtliche und regulatorische Fragen.

Im Folgenden werden daher die wesentlichen rechtlichen und praktischen Aspekte – von der Grundstückssicherung über das Genehmigungs- und Netzentgeltrecht bis hin zur vertraglichen Ausgestaltung von Liefer- und Wartungsverträgen – überblicksartig dargestellt.

Von der Planung bis zum Betrieb: Rechtliche Kernfragen

Grundstückssicherung

Für die Realisierung einer Energiespeicheranlage spielt die **Auswahl** eines geeigneten Standorts/Grundstückes eine entscheidende Rolle. Aus rechtlicher Sicht sollte bereits früh eine Prüfung der Rahmenbedingungen für die

Entwicklung und den Betrieb des geplanten Vorhabens erfolgen (dies betrifft insbesondere auch die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die regulatorischen Bewilligungserfordernisse).

Nach der Auswahl eines geeigneten Grundstücks folgt typischerweise der Abschluss eines längerfristigen **Dienstbarkeits- oder Pachtvertrages**, wobei hier auf eine entsprechende Vergebühung Bedacht zu nehmen ist.

Im Gegensatz zu einem Grundstückserwerb oder der Einräumung eines Baurechts, welche zwar grunderwerbssteuerpflichtig sind, aber ebenso gangbare Alternativen zur Grundstückssicherung darstellen, bietet ein Dienstbarkeits- oder Pachtvertrag aus Betreibersicht wesentlich mehr **Flexibilität**. Insbesondere kann die Vertragslaufzeit oder ein allfälliger Kündigungsverzicht des Grundeigentümers präzise an die technische Lebensdauer der Energiespeicheranlage angepasst werden.

Da eine Energiespeicheranlage oftmals mit einer Windkraft- oder PV-Anlage verbunden wird, ist es jedenfalls empfehlenswert, für beide Vorhaben dieselbe vertragliche Lösung zu wählen, um einen gemeinsamen Betrieb sicherzustellen. Idealerweise decken die Grundstückssicherungsverträge sämtliche Technologien ab.

Anlagenbeschaffung

Die für den Batteriespeicher wesentlichen Komponenten (insb. Leistungselektronik, Batteriemanagementsystem, Mess- und Zähltechnik sowie Module zur Marktteilnahme) werden in der Regel werkseitig zu einem schlüsselfertigen Container-System ("Battery Block" bzw. "BESS-Container") zusammengeführt, der als vorkonfigurierte Einheit geliefert wird. Im Vordergrund der Anlagenbeschaffung steht daher primär die Beschaffung dieser vorgefertigten Container-Einheit als Kernelement der Anlage.

Dennoch müssen gewisse Arbeiten wie etwa Anlieferung und Erdarbeiten (Fundamentierung) erledigt werden, wenngleich sich diese im Vergleich zu Erzeugungsanlagen in Grenzen halten.

Für die Lieferung und Errichtung eines Speichersystems haben sich wie bei Erzeugungsanlagen EPC-Verträge (Engineering, Procurement and Construction Agreements) bewährt. Damit werden die **Lieferung, Errichtung und schlüsselfertige Übergabe** der Energiespeicher durch einen (General-)Auftragnehmer vereinbart. Die konkrete Ausgestaltung der EPC-Verträge hängt von der Verhandlungsposition ab.

Üblicherweise wird in solchen EPC-Verträgen vereinbart, dass das "**Battery Commissioning**" erfolgt sein muss, damit eine ordnungsgemäße Übergabe vom Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgen kann. Dies erfordert regelmäßig die ordnungsgemäße Instandsetzung, den erfolgreichen Abschluss des Probetriebs und den Anschluss an das Verteilernetz. Diese Voraussetzungen müssen aus Betreibersicht in den EPC-Verträgen detailliert beschrieben sein.

Darüber hinaus müssen im EPC-Vertrag die Regelungen betreffend die **Gewährleistungen des Auftragnehmers** für Sach- und Rechtsmängel an der Energiespeicheranlage genau festgelegt werden. Entscheidend sind dabei – neben den materiellen Zusagen des Auftragnehmers – unter anderem die Dauer der Gewährleistungs-/Garantiefrist, allfällige Haftungsbegrenzungen und Haftungsbeschränkungen sowie das Rechtsfolgenregime. Üblich sind hier spezifische Garantien für Einzelkomponenten (u.a. Batteriemanagementsystem, Leistungselektronik bzw. sog. "Power Conversion System", Kühlsystem und Brandschutzeinrichtung).

Wie immer muss das Haftungspouvoir des Lieferanten berücksichtigt werden: Haftrücklässe und zusätzliche Sicherheiten (Warranty Bonds) sind aus Betreibersicht empfehlenswert.

EPC-Verträge sollten aus Betreibersicht auch Garantiezusagen des Auftragnehmers betreffend das Erreichen bestimmter Leistungsparameter, wie insbesondere die **(Speicher-)Kapazität sowie die sog. Rundlaufeffizienz (Round-Trip Efficiency)** des Energiespeichers enthalten. Die Rundlaufeffizienz bzw. der Wirkungsgrad gibt jenen Anteil an Energie an, welcher nach einem kompletten Lade- und Entladevorgang wieder zur Verfügung steht und nutzbar ist (bzw. jenen Anteil, welcher dabei verloren geht).

Kann die im EPC-Vertrag zugesagte Rundlaufeffizienz nicht eingehalten werden, gilt dies als Mangel und der Auftragnehmer hat diesen Mangel bei sonstiger Ersatzpflicht zu beheben. Weitere mögliche Garantiezusagen umfassen die **verfügbare Lade- bzw. Entladewirkleistung** oder die **garantierte Verfügbarkeit des Energiespeichers** (wobei regelmäßig eine Verfügbarkeit von >97% zugesagt wird). Eine konkrete technische Definition und präzises rechtliches Wording sind entscheidend, um für beide Seiten Klarheit zu verschaffen.

Wartungsverträge

Zusätzlich werden Wartungsverträge abgefragt bzw. angeboten. Der jeweilige Leistungsumfang unter derartigen Wartungsverträgen hängt ebenso vom konkreten Einzelfall ab. Möglich ist die Vereinbarung lediglich einzelner

Leistungen (z.B. Instandsetzung und regelmäßige Wartung) bis hin zu umfangreichen "Vollwartungsverträgen". Teilweise wird von den Auftragnehmern auch die Verfügbarkeit der Ersatzteile für die Energiespeicheranlagen über die Wartungsvertragslaufzeit garantiert, was eine gewisse Betriebssicherheit mit sich bringt.

Typische Bestandteile eines Wartungs- bzw. Servicevertrags umfassen im Wesentlichen die Durchführung von Softwareupdates und die Fernwartung sowie die Instandhaltung der Batteriezellen bzw. Kapazitätsgarantien. Wartungsverträge können insbesondere eine Instandhaltungsgarantie umfassen, wonach der Hersteller bei einem Kapazitätsverlust der Batteriezellen unterhalb einer definierten Mindestkapazität (z.B. 80 % der im Datenblatt angegebenen Nutzkapazität im reinen Photovoltaikbetrieb) ab einem bestimmten Zeitpunkt – etwa ab dem elften bis zum Ende des fünfundzwanzigsten Jahres – einstandspflichtig ist. Für den Austausch von Batteriekapazität kann im Wartungsvertrag u.U. auch ein Eigenanteil des Betreibers vorgesehen sein, etwa in Form eines Kostenbeitrags je gelieferter kWh nutzbarer Batteriekapazität.

In der Praxis zeigt sich oft, dass die sorgfältige Ausgestaltung und genaue Festlegung des Leistungskatalogs unter den EPC- und Wartungsverträgen für den reibungslosen und sicheren Betrieb von Energiespeicheranlagen unumgänglich sind. Aus Betreibersicht ist es daher auch besonders relevant, bereits **frühzeitig rechtliche Themenkreise in den EPC- und Wartungsverträgen zu identifizieren**, damit die Projektentwicklung zügig voranschreiten kann.

Europäische Produkthanforderungen: Batterie-VO

Weiters sind seit dem 18.02.2024 Vorgaben für das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme von Batterien durch die Verordnung (EU) 2023/1542 ("**Batterie-VO**") zu beachten.

Die Batterie-VO sieht u.a. **Produktvorgaben für Hersteller, insbesondere aber auch Einschränkungen bei der Verwendung gewisser Stoffe** (z.B. Quecksilber und Blei) zur Vermeidung von Risiken für die Umwelt und

menschliche Gesundheit vor.¹ Die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben wird mit der EU-Konformitätserklärung des Herstellers erklärt. Im Falle einer Nichtkonformität drohen Marktüberwachungsmaßnahmen und Verwaltungsstrafen. Daher sollten Betreiber, etwa bei der Ausverhandlung von EPC-Verträgen (siehe sogleich) jedenfalls Konformitätsnachweise verlangen bzw. entsprechende **Zusicherungen und Schad- und Klagoshaltungen** in EPC-Verträge aufnehmen.

Genehmigungsrecht

Auch genehmigungsrechtliche Aspekte sind vor Inbetriebnahme einer Energiespeicheranlage zu bedenken. Insbesondere sollte vorhabenspezifisch geklärt werden, ob elektrizitätsrechtlicher oder gewerberechtlicher Konsens erforderlich ist.

Eine allfällige Genehmigungspflicht gemäß **GewO 1994 oder Elektrizitätsrecht** richtet sich primär danach, ob der Betreiber als Elektrizitätsunternehmen gemäß § 6 Abs 1 Z 29 EIWG zu qualifizieren ist. Anders als in der Vorgängerbestimmung (§ 7 Abs 1 Z 11 EIWOG) ist nach dem EIWG nunmehr auch der Betrieb von Energiespeicheranlagen (und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff) von der Begriffsdefinition eines **Elektrizitätsunternehmens** erfasst. Anlagenrechtlich fällt der Betrieb eines Batteriespeichers als Elektrizitätsunternehmen daher in den Anwendungsbereich des EIWG.

Vom Begriff des Elektrizitätsunternehmens gemäß § 6 Abs 1 Z 29 EIWG ausgenommen sind aber Endkunden, die eine Energiespeicheranlage betreiben und ihren Strom für den Eigenverbrauch zukaufen oder ihren Strom aus der Eigenversorgungsanlage dazu benutzen, um die Energiespeicheranlage zu betreiben.

Anlagenrechtlich ergibt sich für Energiespeicheranlagen daher die folgende Unterteilung:

- + Volleinspeiser, die überschüssigen Strom für den Betrieb einer Energiespeicheranlage benutzen, fallen als Elektrizitätsunternehmen in den Anwendungsbereich des EIWG und sind somit nach den anlagenrechtlichen Regelungen des EIWG zu genehmigen (diese sind im Einzelnen durch die Elektrizitätsgesetze der Länder festgelegt).²
- + Endkunden, die auch Energiespeicheranlagen als Teil ihrer Betriebsanlage betreiben, werden hingegen nicht nach anlagenrechtlichen Regelungen des EIWG (bzw. Ausführungsgesetzen) zu genehmigen sein,

wenn sie einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach der GewO unterliegen.

Naturschutz- und UVP-rechtliche Anforderungen

Abhängig vom konkreten Standort und geplanten Projekt kann für die Errichtung einer Energiespeicheranlage auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sein. Die Bestimmungen über eine allenfalls erforderliche Bewilligung sind in den jeweiligen **Naturschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer** zu finden.

Wird die Speicheranlage etwa im Grünland, außerhalb des Ortsbereichs oder im Landschaftsschutzgebiet errichtet, ist eine Bewilligungspflicht grundsätzlich denkbar. Wenig eingriffsintensive Vorhaben (z.B. in Bezug auf die beanspruchte Fläche) sind unter Umständen aber lediglich anzeigepflichtig. Da die bebaute Fläche bei Errichtung eines Stromspeichers oft einen (verhältnismäßig) kleinen Teil der Grundfläche ausmacht, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Errichtung von kleineren Energiespeicheranlagen naturschutzrechtlich grundsätzlich unter die anzeigepflichtigen Vorhaben fallen könnte (siehe z.B. § 5a Bgld NG 1990). Allerdings sehen Naturschutzgesetze einiger Bundesländer kein Anzeigeverfahren vor (z.B. Stmk NSchG 1999), sodass unter Umständen dennoch eine Bewilligungspflicht bestehen kann. Zu beachten ist allerdings, dass genehmigungspflichtige Energiespeicherprojekte teilweise auch mit kürzeren behördlichen Entscheidungsfristen und Vereinfachungen beim Nachweis vom bestehenden öffentlichen Interesse begünstigt werden.

Energiespeicheranlagen werden zudem nicht als gesonderter Vorhabentyp in Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 ("**UVP-G**") geregelt. Daher ist anhand der konkreten Vorhabenausgestaltung zu prüfen, ob Tatbestände des Anhang 1 erfüllt werden und die Durchführung eines **Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** erforderlich ist.

Zwar dürfte bei Batteriespeichern in aller Regel kein Vorhabentyp in Anhang 1 verwirklicht werden. Allerdings könnten beispielsweise großflächige Geländeänderungen (z.B. Rodungen) oder eine gemeinsame Realisierung mit anderen UVP-pflichtigen Projekten die Durchführung eines UVP-Verfahrens oft erforderlich machen.

In Bezug auf **Hybrid-Speicher** ist zu beachten, dass die Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ebenfalls nicht in Anhang 1 des UVP-G genannt ist, sodass

¹ Vgl. Art 5 Verordnung (EU) 2023/1542 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG.

² Vgl. RV 312 BlgNR XXVIII. GP zu § 73, https://www.parlament.gv.at/ dokument/XXVIII/I/312/fname_1723272.pdf.

auch die Koppelung einer Batteriespeicheranlage an eine PV-Anlage im Regelfall kein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt. Anders verhält es sich hingegen bei der Verbindung eines Energiespeichers mit Windkraftanlagen, wo sehr wohl eine UVP-Pflicht bestehen kann. Speziell die Einrichtung von Energiespeichern bei bestehenden Stromerzeugungsanlagen sollte daher stets auf Grundlage des konkreten Vorhabens und vorhandenen Behördenkonsenses geprüft werden.

(Flexibler) Netzzugang

Betreiber von Energiespeicheranlagen benötigen in der Regel auch einen Netzanschluss, um ihre Anlage an das öffentliche Stromnetz anzubinden. Hier ist zu berücksichtigen, dass Verteilernetzbetreiber nunmehr gemäß § 95 Abs 1 EIWG verpflichtet sind, mit Endkundinnen und Endkunden, Betreibern von Energiespeicheranlagen, Erzeugern und Netzbetreibern **Netzanschlussverträge** abzuschließen. Den entsprechenden Verträgen für den Netzzugang sind die von der E-Control mittels Verordnung erlassenen allgemeinen Netzbedingungen zu Grunde zu legen.

Beim Anschluss von Energiespeicheranlagen hat der Netzbetreiber den Netzanschlusspunkt gemäß § 97 Abs 1 EIWG auf Basis der netzwirksamen Leistung festzulegen bzw. unterschiedlichen Netzebenen zuzuordnen. Allerdings können Betreiber von Energiespeicheranlagen auch einen vom Netzbetreiber festgelegten abweichenden Netzanschlusspunkt begehren (**alternativer Netzanschlusspunkt**), sofern sie die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen.

Weiters ist in § 103 EIWG vorgesehen, dass im Fall eines neuen Netzzugangs eines einspeisender Netzbenutzers oder bei Änderungen der netzwirksamen Leistung vertraglich festgelegt wird, dass der Verteilernetzbetreiber aufgrund begrenzter Netzkapazitäten die maximal zulässige Leistung statisch oder dynamisch vorgibt (**flexibler Netzzugang**). Für flexible Netzanschlussverträge können gemäß § 130 Abs 4 Z 4 EIWG künftig auch angemessene Kostenreduktionen vorgesehen werden.

Der flexible Netzzugang ist jedoch grundsätzlich nur als temporäre Lösung konzipiert, wobei die spezifischen Fristen bis zur Gewährung des vollen Netzzugangs von der jeweiligen Netzebene abhängig sind (Vgl. § 103 Abs 2 EIWG). Betreiber von Energiespeicheranlagen können allerdings auf eigenen Wunsch eine solche statische oder dynamische Leistungsbegrenzung auch dauerhaft vertraglich vereinbaren.

Eine wichtige Unterscheidung besteht jedoch zwischen jenen Energiespeicheranlagen, die sich vor dem Zählpunkt befinden (d.h. direkt an das öffentliche Netz angeschlossen sind und über einen eigenen Zählpunkt verfügen), und solchen, die sich hinter dem Zählpunkt befinden (d.h. als Teil einer Kundenanlage betrieben werden). Nur erstere unterliegen unmittelbar den netzrechtlichen Regelungen des EIWG, insbesondere den Anforderungen betreffend Netzanschluss, Netzzugang und Netzentgelt. Letztere – insbesondere Hybrid-Speicher hinter dem Zählpunkt einer Erzeugungsanlage – sind hingegen u.U. lediglich gemäß § 98 EIWG anzeigepflichtig, sofern sie über keinen eigenen Zählpunkt verfügen. Welche Energiespeicheranlagen einer solchen Anzeigepflicht unterliegen bzw. allfällige Schwellenwerte werden von der E-Control noch festgelegt.

Spitzenkappung

Zur Bewältigung von Engpasssituationen im Übertragungs- und Verteilernetz sieht das EIWG eine Möglichkeit zur **Spitzenkappung von Windkraft- und PV-Anlagen** vor.³ Gemäß § 101 Abs 1 und 2 EIWG hat der Netzbetreiber das Recht, die netzwirksame Leistung bei neuen oder wesentlich geänderten Netzzugängen dauerhaft **statisch oder dynamisch** (d.h. abhängig von der aktuellen Netzsituation) zu begrenzen.

Eine Spitzenkappung soll gemäß § 101 Abs 4 EIWG jedoch u.a. dann **nicht zulässig** sein, wenn zusätzlich zum Netzanschluss an das öffentliche Netz auch eine Direktleitung an der Erzeugungsanlage angeschlossen ist, über die Strom abgegeben wird und die netzwirksame Leistung dadurch 85% der Maximalkapazität der Windkraftanlage bzw. 60% der Modulspitzenleistung der PV-Anlage nicht überschreitet. Je nach technischer Ausgestaltung könnte diese Ausnahmebestimmung auch für einen **Anschluss an eine Energiespeicheranlage** zur Anwendung kommen. Insbesondere könnte argumentiert werden, dass im Fall eines bloßen Aufladens eines sich hinter dem Zählpunkt befindlichen Hybrid-Speichers (durch eine von einer aufrechten Spitzenkappung betroffene Windkraft- oder PV-Anlage) der technische Zweck der Netzstabilität bereits erreicht werden kann, da die netzwirksame Leistung durch die Speicherung entsprechend reduziert wird.

³ Vgl. 32/ME XXVIII. GP zu § 94a, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/32/fname_1699698.pdf.

(Kein) Betrieb von Energiespeicheranlagen durch Netzbetreiber

Netzbetreibern soll es gemäß § 89 EIWG grundsätzlich nicht gestattet sein, **Eigentümer von Energiespeicheranlagen** zu sein oder diese Anlagen zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Damit soll insbesondere potenziellen Wettbewerbsverzerrungen durch eine Bevorzugung der eigenen Anlagen des Netzbetreibers entgegen gewirkt werden. Diese Thematik adressieren auch die Entflechtungsbestimmungen in § 166 EIWG.

Ausnahmen sollen allerdings für **vollständig integrierte Netzkomponenten nach § 6 Abs 1 Z 172 EIWG** (d.h. Energiespeicheranlagen, die in das Übertragungs- oder Verteilernetz integriert sind, ausschließlich der Aufrechterhaltung des Netzbetriebs und nicht dem Systemausgleich- oder Engpassmanagement dienen) gelten. Darüber hinaus kann auch durch die E-Control unter bestimmten Umständen eine **Ausnahmegenehmigung** nach § 89 Abs 2 EIWG erteilt werden, deren Grundlagen aber alle 5 Jahre zu überprüfen sind.

Netzentgelt

Energiespeicheranlagen sind gemäß § 127 Abs 3 EIWG "unter Berücksichtigung eines systemdienlichen Betriebs" für einen **Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme** hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden Energie von den Entgeltkomponenten gemäß § 128 EIWG (Netznutzungsentgelt) und § 129 EIWG (Netzverlustentgelt) freigestellt.

Damit wurde ein wesentlicher finanzieller Anreiz zum Einsatz systemdienlicher Energiespeicheranlagen geschaffen. Zu beachten ist jedoch, dass diese Befreiung nicht für andere Komponenten des Systemnutzungsentgelts gilt. Daher können auch für systemdienliche Anlagen weiterhin insbesondere Netzanschluss- und Regelleistungsentgelte anfallen.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Befreiung – insbesondere die Frage, welche Anlagen als „systemdienlich“ einzustufen sind – wird im Detail durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-VO) der E-Control geregelt werden, deren Entwurf demnächst zur öffentlichen Begutachtung veröffentlicht werden könnte. Aus Sicht der Speicherbetreiber und Investoren wird die SNE-VO eine entscheidende Kalkulationsgrundlage für die Projektentwicklung darstellen.

"Systemdienlicher" Betrieb

Was ist nun ein systemdienlicher Betrieb? Damit ist gemäß § 6 Abs 1 Z 148 EIWG die Betriebsart einer Energiespeicheranlage zu verstehen, "bei der systemdienlicher Nutzen im Sinne von **Kostenreduktionen, Kostenvermeidung** oder **Aufrechterhaltung der Netz- und Versorgungssicherheit** erbracht wird, insbesondere durch die Erbringung einer Flexibilitätsleistung, den Betrieb an einem bestimmten durch die Ausweisung im Netzentwicklungsplan für das Verteiler- oder Übertragungsnetz definierten Standort oder nach den Anforderungen des Netzbetreibers."

Eine Kostenvermeidung und Kostenreduktion soll insbesondere dann vorliegen, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstleistungsbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstleistung aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Für Investoren und Betreiber von Bedeutung ist, dass der systemdienliche Betrieb einer Energiespeicheranlage auch von deren Standort abhängen soll. Denn gemäß § 118 EIWG haben Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mindestens 1000 Zählpunkte angeschlossen sind, jedes zweite Jahr einen Netzentwicklungsplan zu erstellen, welcher sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Die jeweiligen Netzentwicklungspläne haben Angaben zu **geeigneten Standorten für einen systemdienlichen Betrieb** von Energiespeicheranlagen zu enthalten.

Kriterien des systemdienlichen Betriebs - Status quo

Die E-Control hat im zweiten Teil ihrer Marktconsultation zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (SNE-GV) vom 27. Februar 2026 die Kriterien für "systemdienliche" Speicher konkretisiert. Demnach sollen für eine Einstufung als "systemdienlicher Speicher" folgende **(kumulativen) Voraussetzungen** zu erfüllen sein:

- + Der Netzanschluss hat an einem Netzanschlusspunkt zu erfolgen, der von einem Netzbetreiber im Netzentwicklungsplan des Übertragungsnetzbetreibers oder im Verteilernetzentwicklungsplan als **geeigneter Standort für den systemdienlichen Betrieb eines Speichers** ausgewiesen wurde.
- + Der Speicher verfügt über eine **Engpassleistung von zumindest 1 MW** (einspeiseseitig).

- + Es liegt ein aufrechter **Vertrag mit dem Regelzonenführer** (Austrian Power Grid AG) über die Erbringung von Flexibilitätsleistungen im Rahmen des Engpassmanagements gemäß § 140 Abs. 1 Z 1b EIWG vor, wobei diese Flexibilitätsleistungen gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten vergütet werden.
- + **Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers zum zulässigen Betriebsbereich** (netzwirksame Leistung in Bezugs- und Einspeiserichtung) sind einzuhalten. Die zulässigen Betriebsbereiche sind vom Netzbetreiber nach Maßgabe der erwarteten Netzsituationen mit einer zeitlichen Auflösung von einer Stunde oder 15 Minuten bis spätestens 6 Uhr des Vortages bekanntzugeben. Das maximale Ausmaß der Einschränkung des Betriebsbereichs ist vom Netzbetreiber **im Rahmen der Ausschreibung festzulegen**.
- + **Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers zum Blindleistungsverhalten** sind zu befolgen, wobei der Anschlussnetzbetreiber die entsprechenden Anforderungen an die Blindleistungsfähigkeit im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens determinieren kann und dem Speicherbetreiber kein Entschädigungsanspruch für allfällige wirtschaftliche Nachteile oder Kosten zukommt.
- + Die Netzanschlusskapazität wurde in einem durch den Anschlussnetzbetreiber organisierten **Ausschreibungsverfahren** vergeben.⁴

Die Kriterien für den systemdienlichen Betrieb geben zwar einen ersten regulatorischen Rahmen vor, werfen jedoch auch noch einige Fragen auf. Für Investoren und Projektentwickler muss beispielsweise **vor Verwirklichung eines Vorhabens Gewissheit bestehen**, welche spezifischen Kriterien der Ausschreibung für die Vergabe der Netzanschlusskapazität zu Grunde gelegt werden bzw. auf welcher Basis die Erteilung des Zuschlags erfolgt. Zudem könnte die **Rentabilität eines Projekts** u.a. von den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers zum zulässigen **Betriebsbereich** sowie dem **Blindleistungsverhalten** abhängig sein. Hinzu kommt, dass im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vom Netzbetreiber auch noch **weitere Vorgaben (z.B. maximale Leistungsgradienten)** definiert werden können.

Diese zentralen Fragen im Rahmen des finalen Verordnungsentwurfs müssen adressiert werden, um die erforderliche Investitions- und Planungssicherheit für Investoren bzw. Projektentwickler zu schaffen.

⁴ Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (Teil 2) <https://www.e-control.at/documents/1785851/0/Marktkonsultation+SNE->

Hybrid-Speicher als systemdienliche Anlagen

Für Investoren und Betreiber erfreulich ist, dass auf Basis der Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung auch Hybrid-Speicher als "systemdienlich" eingestuft werden können, sofern die Energiespeicher gemeinsam mit Stromerzeugungsanlagen Teil derselben Kundenanlage sind (sog. "**co-located Speicher**").

Voraussetzung ist jedoch, dass der Netzbezug des Energiespeichers messtechnisch erfasst und vom Eigenbedarf der Stromerzeugungsanlagen abgrenzbar ist. Die E-Control wird noch bis Ende des ersten Halbjahres 2026 Standardmesskonzepte für hybride Stromerzeugungsanlagen und Kundenanlagen mit Speichern zu veröffentlichen, welche diesen Aspekt berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Energiespeicher, welche Teil einer Kundenanlage mit Verbrauchsanlagen sind, jedenfalls nicht als "systemdienlich" eingestuft werden können.⁵

Versorgungsinfrastrukturbeitrag

Sofern Betreiber einer Energiespeicheranlage elektrische Energie in ein Netz abgeben, sind diese als Einspeiser iSd § 6 Abs 1 Z 26 EIWG zu qualifizieren. Für Einspeiser sieht § 75a EIWG vor, dass diese ab 01. Jänner 2027 einen sog. Versorgungsinfrastrukturbeitrag zu entrichten haben.

Der Versorgungsinfrastrukturbeitrag wird vom zuständigen Bundesminister auf Basis eines oder mehrerer Gutachten für jedes Kalenderjahr mittels Verordnung festgelegt, wobei die Höhe je Einspeiser 0,05 Cent / kWh der eingespeisten Jahresstrommenge nicht übersteigen darf. Bei der Ausgestaltung des Versorgungsinfrastrukturbeitrags ist der wirtschaftliche Betrieb von Anlagen sowie das Unterbleiben nachteiliger Auswirkungen auf die Strompreisentwicklungen sicherzustellen.

Einspeiser mit einer netzwirksamen Leistung bis inklusive 20 kW sind von der Entrichtung eines Versorgungsinfrastrukturbeitrags allerdings befreit.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist diese zusätzliche Kostenbelastung für Betreiber von Energiespeicheranlagen (insbesondere Stand-Alone-Speicher) jedenfalls zu berücksichtigen. Insbesondere muss beachtet werden, dass der

GV+Teil+2_20260227_1v0+%281%29.pdf/9c802d26-2240-f5b0-835f-aff7d81cbc83?t=1772185696311.

⁵ Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (Teil 2).

Versorgungsinfrastrukturbeitrag auch für jene Energiespeicheranlagen anfallen kann, die von einer Netzentgeltbefreiung für den Bezug der zu speichernden Energie profitieren.

Förderungen

Für Anlagen, die der Erzeugung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen, besteht die Möglichkeit, Förderungen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ("**EAG**") zu erhalten.

Das EAG sieht zwar keine Definition des Stromspeichers vor, allerdings wird der Stromspeicher in der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom als "ein stationäres System, das elektrische Energie der Photovoltaikanlage (auf elektrochemischer Basis) in Akkumulatoren aufnehmen und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann" definiert.⁶

Für eine Förderung nach dem EAG kommen daher grundsätzlich nur Hybrid-Speicher in Betracht, für die § 56 EAG relevant ist. Demnach kann für einen **Hybrid-Speicher mit einer Speicherkapazität von bis zu 50 kWh** ein **Investitionszuschuss** beantragt werden. Derartige Investitionszuschüsse werden nach den Kriterien der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom vergeben, wobei die genaue Höhe stark einzelfallabhängig ist.

Für Betreiber ist von Bedeutung, dass **(Hybrid-)Speicher aus europäischer Wertschöpfung** hier stark begünstigt sind. Denn gemäß § 6a Abs 4 EAG kann mittels Verordnung des zuständigen Bundesministers ein **Zuschlag auf den Investitionszuschuss von bis zu 20%** vorgesehen werden, sofern der durch Investitionszuschuss geförderte Stromspeicher aus europäischer (EWR und Schweiz) Wertschöpfung errichtet wird.

Zusammenfassung und Ausblick

Mit dem neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) wurden konkrete Rahmenbedingungen für Energiespeicheranlagen am Elektrizitätsmarkt in Österreich geschaffen. Das Gesetz definiert Energiespeicheranlagen technologieneutral, erfasst sowohl Hybrid- als auch Stand-Alone-Speicher und ordnet diese – je nach Energieflussrichtung – als Entnehmer oder Einspeiser ein. Systemdienliche Energiespeicheranlagen profitieren dabei von einer 20-jährigen Befreiung vom Netznutzungs- und Netzverlustentgelt. Erfreulich ist, dass auch co-located Hybrid-Speicher, die gemeinsam mit Erzeugungsanlagen

betrieben werden, als systemdienlich eingestuft werden können.

Wie dieser Überblick zeigt, sind jedoch einige regulatorische Besonderheiten zu beachten. Aus Sicht der Betreiber von Energiespeicheranlagen ist insbesondere auch eine sorgfältige vertragliche Ausgestaltung bzw. Prüfung von EPC- und Wartungsverträgen entscheidend.

Trotz dieses regulatorischen Aufbruchs steht der österreichische Markt für Batteriespeicher noch am Beginn seiner Entwicklung. Wesentliche Fragen – insbesondere zu den Ausschreibungskriterien für die Vergabe der Netzanschlusskapazität, zum zulässigen Betriebsbereich sowie zum Blindleistungsverhalten systemdienlicher Speicher – sind noch offen und müssen in den finalen Verordnungen adressiert werden. Auch die von der E-Control angekündigten Standardmesskonzepte für hybride Stromerzeugungsanlagen und Kundenanlagen mit Speichern stehen noch aus.

Mit besonderer Spannung wird daher der Entwurf der Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-VO) erwartet, dessen Veröffentlichung zur öffentlichen Begutachtung demnächst bevorstehen dürfte. Die SNE-VO wird die entscheidende Frage klären müssen, welche Speicher konkret als „systemdienlich“ einzustufen sind. Für Investoren, Entwickler und Betreiber empfiehlt es sich daher, die regulatorischen Entwicklungen – insbesondere die bevorstehende SNE-VO sowie die noch ausstehenden E-Control-Verordnungen – eng zu verfolgen und rechtliche sowie kommerzielle Aspekte bereits frühzeitig in die Projektplanung einzubeziehen.

⁶ Vgl. § 2 Z 17 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom – EAG-IZV BGBl. II Nr. 64/2023.

Unser E+H-Team steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mag. Christoph Lejsek, BSc (WU)

Partner | Rechtsanwalt

c.lejsek@eh.at

+43 676 836 47 260



Mag. Georg Knafl, LL.M.

Partner | Rechtsanwalt

g.knafl@eh.at

+43 676 836 47 249



Mag. Matthias Pallisch

Rechtsanwaltsanwärter

m.pallisch@eh.at

+43 1 606 36 47

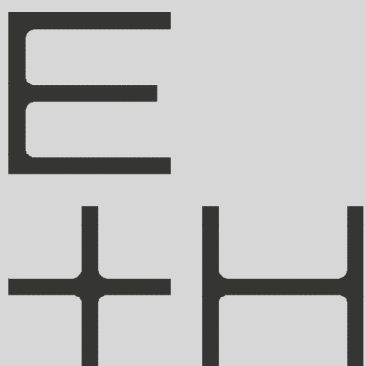


Oliver Teichert LL.M. (WU) LL.M. (KCL)

Rechtsanwaltsanwärter

o.teichert@eh.at

+43 1 606 36 47



Hinweis: Dieser Überblick stellt lediglich eine generelle Information und keineswegs eine Rechtsberatung von E+H Rechtsanwälte GmbH dar. Dieser Überblick kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. E+H Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieses Überblicks.